

Gebinde mit Pfand und Umschliessungen

Ausgabe 2007

Gültig: 01.05.2007 bis 31.12.2009

Herausgeber:
Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Oberzolldirektion
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

sekretariat.ozd-mehrwertsteuer@ezv.admin.ch
www.ezv.admin.ch



INHALTSVERZEICHNIS

1	Rechtliche Grundlage	3
2	Einführen von Gebinden und Umschliessungen mit Inhalt	3
2.1	Unterschied zwischen Gebinden und Umschliessungen	3
2.2	Gebinde mit Pfand	3
2.3	Umschliessung	4
2.4	Übersicht über die steuerliche Behandlung von Gebinden und Umschliessungen mit Inhalt bei der Einfuhr	5
3	Einfuhr von leer eingehenden Gebinden oder Umschliessungen	7

1 Rechtliche Grundlage

Nach Artikel 33 Absatz 6 Buchstabe b MWSTG gehören Pfandgelder auf Gebinden nicht zum Entgelt.

Umschliessungen, die der Lieferant mit dem Gegenstand abgibt, unterliegen nach Artikel 36 Absatz 5 MWSTG dem gleichen Steuersatz wie die Lieferung des umschlossenen Gegenstands.

Diese Grundsätze für die Berechnung der MWST auf den Umsätzen im Inland gelten auch für die MWST auf der Einfuhr von Gegenständen.

Verpackungsmittel und Warenträger, die leer an den Absender im Inland zurückgesandt werden, sind nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe I ZG zollfrei und nach Artikel 74 Absatz 1 Ziffer 4 MWSTG in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe I ZG von der MWST auf der Einfuhr befreit.

2 Einfuhren von Gebinden und Umschliessungen mit Inhalt

2.1 Unterschied zwischen Gebinden und Umschliessungen

Das Mehrwertsteuerrecht unterscheidet zwischen Gebinden mit Pfand (Art. 33 Abs. 6 Bst. b MWSTG) und Umschliessungen (Art. 36 Abs. 5 MWSTG). Was diese Unterscheidung anbetrifft, gilt das Folgende:

- Als Gebinde gelten Verpackungen, die üblicherweise mehrmals verwendet werden und für die bei der Abgabe in der Regel ein Depot (Pfand) verlangt wird, welches separat berechnet und bei der Rückgabe durch den Dritten rückvergütet wird. Ob das Pfandgeld lediglich periodisch aufgrund einer Gebindekontrolle abgerechnet wird, ist nicht von Bedeutung. Als Gebinde gelten somit auch Verpackungen, die üblicherweise mehrmals verwendet werden und bei denen ein Depot erst verlangt wird, wenn sie nicht zurückgegeben werden (siehe Ziff. 2.2).
- Als Umschliessung gelten Verpackungen, die für den verpackten Gegenstand üblich sind und die sich nicht als Gebinde qualifizieren. Diese gelten als Nebenleistung zum verpackten Gegenstand (siehe Ziff. 2.3).

Nicht als Gebinde oder Umschliessungen gelten Transporthilfsmittel (Möbeltransportbehälter, Gummitonnen usw.), Ladungsschutzmittel (Paletten, Wagendecken, Heizgeräte, Holzgerüste usw.) und Warenträger (Spulen, Kettbäume usw.).

2.2 Gebinde mit Pfand

Nicht zum Entgelt und somit nicht zur Steuerbemessungsgrundlage gehört das für das Gebinde entrichtete oder zu entrichtende Pfandgeld. Voraussetzung ist, dass folgende Bedingungen nebeneinander erfüllt sind:

- das Gebinde wird zusammen mit dem darin enthaltenen Gegenstand abgegeben;
- bei der Abgabe des Gebindes wird das Pfandgeld separat berechnet;
- das Pfandgeld wird bei Rückgabe des Gebindes vergütet.

Diese Voraussetzungen gelten ebenfalls als erfüllt, wenn das Pfandgeld lediglich periodisch aufgrund einer Gebindekontrolle abgerechnet wird. Als Gebinde gelten somit auch Verpackungen, die üblicherweise mehrmals verwendet werden und bei denen ein Depot erst verlangt wird, wenn sie nicht zurückgegeben werden.

Als Beispiele von Gebinden mit Pfand sind zu nennen:

- Mehrwegflaschen
- Harassen
- Paloxen
- Gasflaschen

Gleichartige Verpackungen ohne Pfand oder Verpackungen, bei denen das Pfand nicht separat ausgewiesen, sondern im Entgelt des verpackten Gegenstands enthalten ist, gelten als Umschliessungen, sofern sie für den verpackten Gegenstand üblich sind (siehe Ziff. 2.3).

Wird für die Verpackung ein von der Nutzungsdauer abhängiges Entgelt berechnet, liegt keine Abgabe eines Gebindes gegen Pfand vor, sondern die Überlassung einer Verpackung auf Grund eines Mietvertrags. Die Verpackung wird somit nicht im Rahmen der Lieferung des verpackten Gegenstands abgegeben. Daher liegt eine von der Lieferung des Gegenstandes unabhängige Leistung vor. Die MWST berechnet sich deshalb zum Normalsatz vom Marktwert der Verpackung am ersten inländischen Bestimmungsort. Zu welchem Satz die Einfuhr des in der Verpackung enthaltenen Gegenstands steuerbar ist und welchen Anteil die Verpackung am Gesamtentgelt ausmacht (mehr oder weniger als 30 %) ist unerheblich.

2.3 Umschliessung

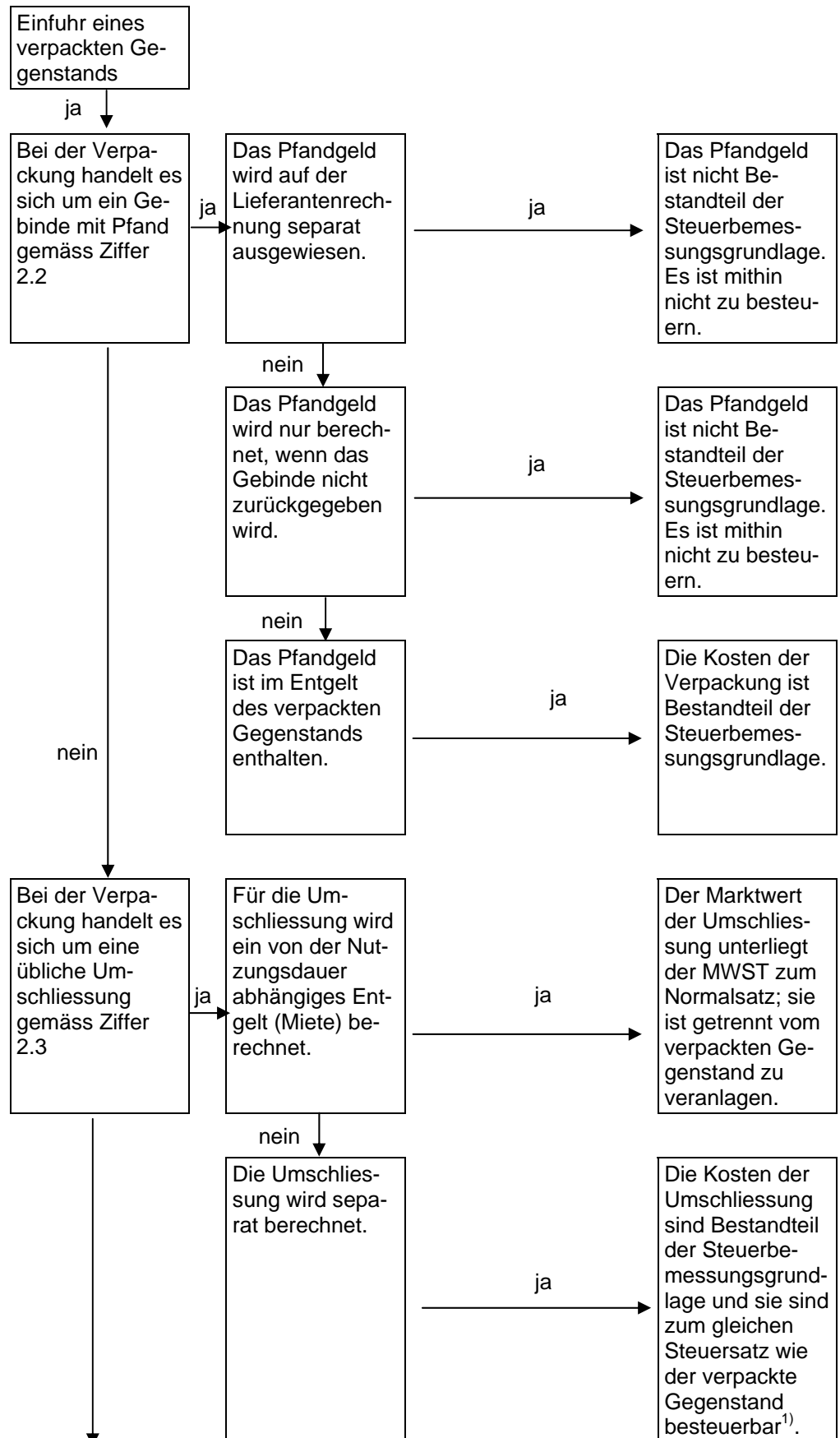
Die Abgabe einer Umschliessung gilt als Nebenleistung zum eingeführten Gegenstand, wenn die Umschliessung für den verpackten Gegenstand üblich ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Umschliessung

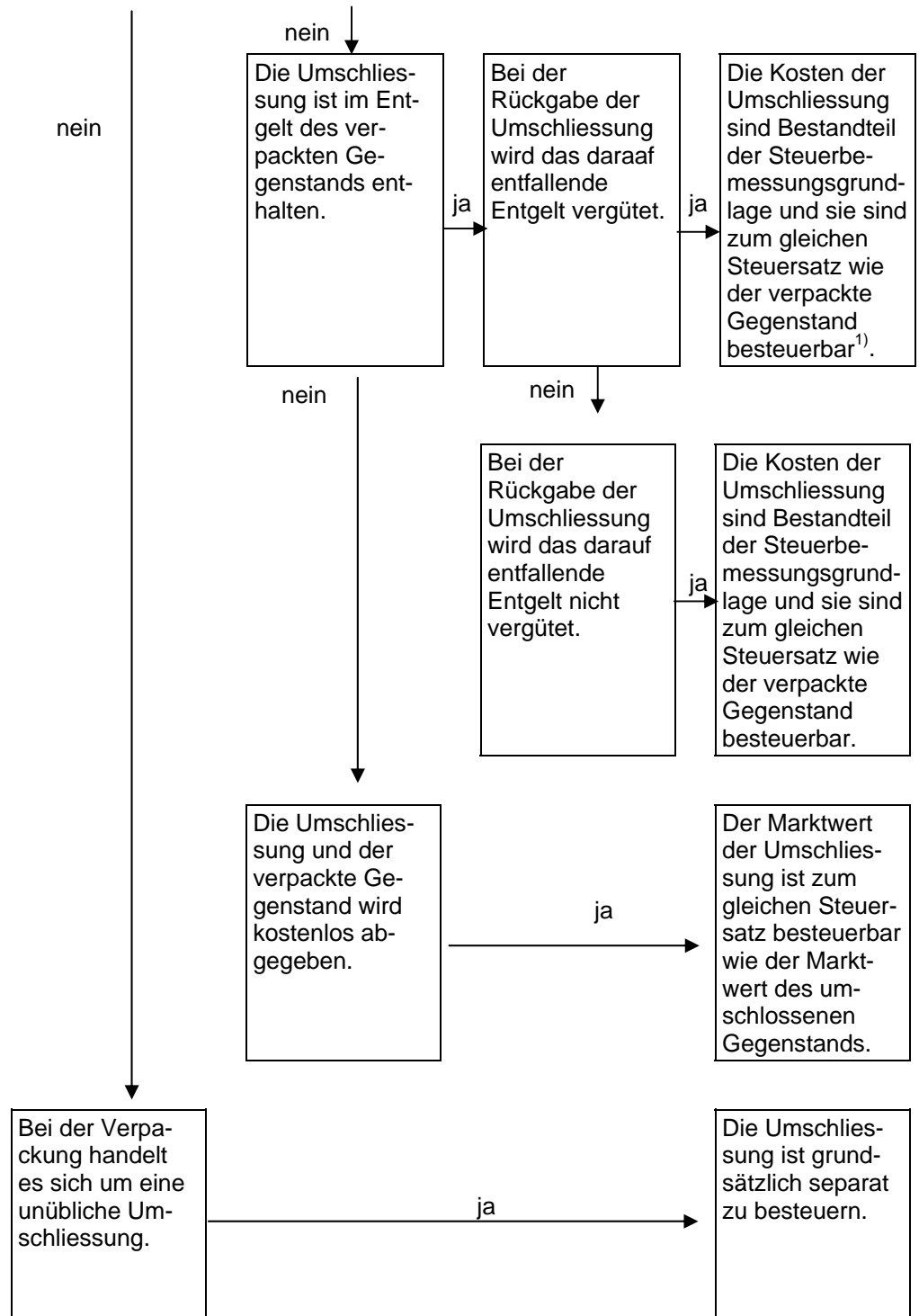
- im Vergleich zum umschlossenen Gegenstand (Hauptleistung) nebensächlich ist;
- die Hauptleistung wirtschaftlich ergänzt, verbessert oder abrundet, dadurch mit ihr zusammenhängt;
- üblicherweise mit der Hauptleistung vorkommt.

Nicht von Belang ist, ob die Umschliessung nur einmal oder mehrmals verwendet werden kann und ob ihre Kosten im Entgelt eingeschlossen oder separat berechnet werden. Das für sie berechnete Entgelt oder – wenn die Einfuhr nicht infolge eines Veräusserungs- oder Kommissionsgeschäfts erfolgt – der Marktwert der Umschliessung ist somit ebenfalls Bestandteil der Steuerbemessungsgrundlage und unterliegt dem gleichen Steuersatz wie der Gegenstand. Davon ausgenommen sind Gebinde mit Pfand gemäss Ziffer 2.2.

Wenn die Umschliessung unüblich für den verpackten Gegenstand ist (z.B. Kristallvase für Bonbons) oder wenn es sich gar nicht um eine eigentliche Umschliessung handelt (z.B. Holzbrett mit Wurst), so ist sie grundsätzlich separat zu besteuern.

2.4 Übersicht über die steuerliche Behandlung von Gebinden und Umschliessungen mit Inhalt bei der Einfuhr





¹⁾ Wird die Umschliessung dem ausländischen Lieferanten zurückgegeben und deshalb das darauf entfallende Entgelt vergütet, liegt eine Entgeltsminderung vor

3 Einfuhr von leer eingehenden Gebinden oder Umschliessungen

Die Einfuhr von leeren Gebinden und Umschliessungen unterliegt der MWST zum Normalsatz. Das gilt selbst dann, wenn das Gebinde oder die Umschliessung zum Verpacken von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen wie z.B. Mineralwasser bestimmt ist. Bemessungsgrundlage ist das Entgelt oder der Marktwert des Gebindes oder der Umschliessung am ersten inländischen Bestimmungsort.

Von der MWST befreit ist die Einfuhr von:

- Verpackungsmaterial, das leer an den Absender im Inland zurück gesandt wird (Art.74 Abs. 1 Ziff. 4 MWSTG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 Bst. I ZG);
- Umschliessungen nach Anlage B 3 des Übereinkommens über die vorübergehende Verwendung (SR 0.631.24).